

10./X. 1915

**Verlängerung kurzer Verjährungsfristen.**

Berlin, 5. Nov. (Telegr.) Durch Verordnung vom 22. Dezember 1914 hat der Bundesrat bestimmt, daß die in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Ansprüche des täglichen Lebens, soweit sie an jenem Tage noch nicht verjährt waren, nicht vor dem Schlusse des Jahres 1915 verjähren sollen. Die Gründe, die zu dieser Maßregel geführt hatten, bestehen bei der Fortdauer des Krieges unvermindert fort. Durch eine neue Verordnung vom 4. November wird deshalb die Verjährung der bezeichneten Ansprüche um ein weiteres Jahr erstreckt. Alle von der Verordnung betroffenen Ansprüche, die am 22. Dezember 1914 noch nicht verjährt waren, verjähren hiernach nicht vor dem Schlusse des Jahres 1916. Diese Erstreckung der Verjährungsfrist kommt sowohl den Ansprüchen zugute, deren regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schlusse des Jahres 1915 ablaufen würde, als auch denen, deren Verjährung bis zu diesem Zeitpunkte durch die Verordnung bereits einmal hinausgeschoben war, ferner denjenigen, deren Verjährungsfrist in der Zwischenzeit gehemmt oder unterbrochen war und deshalb sonst im Laufe des Jahres 1916 ihr Ende nehmen würde. (Zu vergl. §§ 205, 217 des Bürgerlichen Gesetzbuches.) In der neuen Verordnung wird gleichzeitig ein Zweifel gelöst, der über die Auslegung der vorjährigen entstanden war. Für einzelne der in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Ansprüche ist die Verjährungsfrist nicht dort, sondern in andern Reichsgesetzen bestimmt, so z. B. für die aus den Leih- und Feuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbefugung auf Lohn, Heuer, freie Rückbeförderung usw. in den §§ 901, 902 des Handelsgesetzbuches und dem § 117 des Binnenschiffahrtsgesetzes. Nach Zweck und Wortlaut der Verordnung vom 22. Dezember 1914 ist die Erstreckung der Verjährung auch zugunsten dieser Ansprüche eingetreten. Im Interesse der Gläubiger ist diese Auslegung nunmehr in der Verordnung selbst ausdrücklich festgelegt worden.